

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 169

ausgegeben am 3. Juli 2019

---

## Verordnung

vom 1. Juli 2019

### über die Ausrichtung von Beiträgen an private Einrichtungen der ausserhüslichen Kinderbetreuung (Ausserhüsliche Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung; AKBV)

Aufgrund von Art. 57 Abs. 6 und Art. 107 Bst. e<sup>bis</sup> des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

##### *Gegenstand*

- 1) Diese Verordnung regelt:
  - a) die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen des Staates (nachfolgend finanzielle Beiträge) an private Einrichtungen der ausserhüslichen Kinderbetreuung;
  - b) die Eigenbeiträge der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten (nachfolgend Erziehungsberechtigte).
- 2) Sie lässt die Bestimmungen der Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung unberührt.

## Art. 2

*Begriffe und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) "Einrichtungen der ausserhuslichen Kinderbetreuung (Einrichtungen)": Tagesfamilienorganisationen, Kindertagesstatten, Tagesstrukturen und Mittagstische;
- b) "Tagesfamilienorganisationen": Einrichtungen, die Betreuungs- oder Pflegepersonen beschaftigen und vermitteln, welche Kinder bei sich zu Hause oder an anderen ortlichkeiten wahrend 40 Stunden oder mehr pro Monat entgeltlich betreuen;
- c) "Kindertagesstatten": Einrichtungen, die Suglinge und Kleinkinder wahrend 40 Stunden oder mehr pro Monat entgeltlich betreuen, unabhangig davon, wie viele Kinder in dieser Zeit betreut werden;
- d) "Tagesstrukturen": Einrichtungen, die Schulkinder wahrend 40 Stunden oder mehr pro Monat in Erganzung zum Kindergarten oder zur Schule entgeltlich betreuen, unabhangig davon, wie viele Kinder in dieser Zeit betreut werden;
- e) "Mittagstische": Einrichtungen, die Schulkinder am Mittag entgeltlich betreuen und verpflegen;
- f) "Leistungseinheiten": die geforderten Betreuungsangebote nach dem Anhang;
- g) "Kinder": Suglinge, Kleinkinder und Schulkinder;
- h) "Suglinge": Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat;
- i) "Kleinkinder": Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- k) "Schulkinder": Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
- l) "Normkosten": staatlich anerkannte und ermittelte Gestehungskosten fur eine Leistungseinheit je Tarifgruppe nach dem Anhang;
- m) "Tarif": Preis je Leistungseinheit, den die Einrichtungen fur die ausserhusliche Kinderbetreuung fordern, wenn die Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen nach Art. 4 Bst. b erfullen;
- n) "Privattarif": Preis je Leistungseinheit, den die Einrichtungen fur die ausserhusliche Betreuung von Kindern fordern, wenn die Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen nach Art. 4 Bst. b nicht erfullen;

o) "kurzfristige Absenzen": Abwesenheiten, die der Einrichtung weniger als vier Wochen vor Eintritt des Ereignisses mitgeteilt werden.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehorige des mannlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

## II. Beitrage

### A. Finanzielle Beitrage des Staates

#### 1. Fordergrundsatze und -voraussetzungen

##### Art. 3

###### *Fordergrundsatze*

1) Finanzielle Beitrage nach dieser Verordnung werden direkt an die Einrichtung je betreutes Kind ausgerichtet.

2) Sie werden ausschliesslich fur Leistungseinheiten ausgerichtet, die die Einrichtung den Erziehungsberechtigten effektiv in Rechnung stellt.

3) Keine finanziellen Beitrage werden ausgerichtet:

- a) fur die Betreuung von Schulkindern wahrend der Unterrichtszeiten der offentlichen Kindergarten;
- b) fur die Betreuung von Kindern in der Zeit von 22 bis 6 Uhr;
- c) in Fallen, in denen die Einrichtung insbesondere aufgrund von Feiertagen, Betriebsferien oder -schliessungen effektiv keine Leistungen erbringt;
- d) bei einem Leistungsausfall infolge Absenz eines betreuten Kindes; davon ausgenommen sind kurzfristig Absenzen, bei denen die Einrichtung den Erziehungsberechtigten den vollen Eigenbeitrag (Art. 10) in Rechnung stellt.

##### Art. 4

###### *Fordervoraussetzungen*

Die Ausrichtung finanzieller Beitrage setzt voraus, dass:

- a) die Einrichtung:

1. uber eine Bewilligung nach Art. 53 und eine Anerkennung nach Art. 57 des Gesetzes verfugt;
  2. Tarife erstellt, die die Anforderungen nach Art. 9 erfullen;
  3. ihre Leistungen fur die offentlichkeit zu gleichen Bedingungen und ohne Bevorzugung anbietet;
  4. ihren Sitz im Inland hat;
  5. ihre Dienstleistung im Inland erbringt;
  6. Buchungen und Abrechnungen von Leistungen und finanziellen Beitragen uber die von der Regierung vorgegebene Abrechnungsplattform vornimmt; und
- b) mindestens einer der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder:
1. seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat; oder
  2. im Inland der ordentlichen steuerlichen Veranlagung unterliegt.

## 2. Berechnung und Hohle

### Art. 5

#### *Normkosten, Leistungseinheiten und Tarifgruppen*

1) Zur Berechnung der finanziellen Beitrage werden Normkosten nach dem Anhang festgelegt. Bei der Festlegung der Normkosten werden berucksichtigt:

- a) die von der Einrichtung erbrachte Leistungseinheit;
- b) die jeweilige Tarifgruppe "Suglinge", "Kleinkinder" und "Schulkinder".

2) Die Normkosten fur eine ganze Leistungseinheit betragen fur:

- a) Suglinge: 139.20 Franken;
- b) Kleinkinder: 116.00 Franken;
- c) Schulkinder: 77.72 Franken.

### Art. 6

#### *Berechnung und Hohle*

1) Fur die Berechnung der Hohle der finanziellen Beitrage ist zunachst das massgebliche Einkommen der Erziehungsberechtigten nach Art. 8 mit folgenden Tarifsatzen je Tarifgruppe zu multiplizieren:

- a) Kleinkinder: 0.05430 %;

- b) Suglinge: 0.06516 %;
- c) Schulkinder: 0.03638 %.

2) Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag ist unter Berucksichtigung der jeweiligen Tarifgruppe und des jeweiligen Faktors der Leistungseinheit von den Normkosten nach dem Anhang abzuziehen. Der sich aus dieser Berechnung ergebende Betrag entspricht dem finanziellen Beitrag des Staates an die Einrichtung.

#### Art. 7

##### *Geschwisterzuschlag*

1) Werden Geschwister im gleichen Zeitraum in einer Einrichtung betreut, so erhalt die Einrichtung zusatzlich zum finanziellen Beitrag nach Art. 6 einen Geschwisterzuschlag. Werden die Geschwister in unterschiedlichen Einrichtungen betreut, so erhalt jede der Einrichtungen diesen Geschwisterzuschlag.

2) Der Geschwisterzuschlag betragt:

- a) bei zwei Kindern: 15 % des Grundbetrags nach Abs. 3 je Kind;
- b) ab drei Kindern: 20 % des Grundbetrags nach Abs. 3 je Kind.

3) Der Grundbetrag nach Abs. 2 ergibt sich aus der Differenz zwischen den jeweiligen Normkosten nach dem Anhang und dem finanziellen Beitrag nach Art. 6 Abs. 2. Liegen die Tarife unterhalb der Normkosten, so ist die Differenz zwischen dem finanziellen Beitrag und dem Tarif massgeblich.

#### Art. 8

##### *Massgebliches Einkommen*

1) Das massgebliche Einkommen nach Art. 6 Abs. 1 entspricht dem Gesamterwerb (ohne Sollertrag des Vermogens) im Sinne des Art. 14 des Steuergesetzes. Das massgebliche Einkommen betragt mindestens 43 000 Franken.

2) Zum Einkommen nach Abs. 1 zahlt das Einkommen der mit dem zu betreuenden Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Lebt nur eine erziehungsberechtigte Person mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt, so ist nur deren Einkommen massgebend.

3) Zum Einkommen nach Abs. 1 zahlt auch das Einkommen des mit einer erziehungsberechtigten Person zusammenlebenden Ehegatten oder

faktischen Lebenspartners, die mit dem zu betreuenden Kind zusammenleben.

4) Bei unterhaltspflichtigen Personen werden familienrechtlich geschuldete Unterhaltsbeitrage fur nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen in Hohe der effektiv geleisteten Zahlungen in Abzug gebracht.

5) Das massgebliche Einkommen wird anhand der letzten rechtskraftigen Steuerveranlagung ermittelt. Haben sich seit der letzten rechtskraftigen Steuerveranlagung die Einkommensverhaltnisse um mehr als 20 % verandert, so ist das massgebliche Einkommen anhand aktueller Nachweise uber die Einkommensverhaltnisse, insbesondere amtlicher Lohnausweisformulare oder Lohnabrechnungen, zu ermitteln.

### 3. Tarife

#### Art. 9

#### *Tarife*

1) Die Einrichtungen haben bei der Erstellung und Gestaltung der Tarife fur die ausserhusliche Kinderbetreuung folgende Grundsatze zu beachten:

- a) Tarife mussen fur alle betreuten Kinder einheitlich und diskriminierungsfrei sein.
  - b) Tarife sind in geeigneter Weise offentlich zuganglich zu machen.
  - c) Tarife haben einen Geschwisterrabatt in Hohe des Geschwisterzuschlags nach Art. 7 vorzusehen.
  - d) Tarife mussen vorsehen, dass Erziehungsberechtigte den jeweiligen maximalen Tarif (Maximaltarif) bzw. maximalen Privattarif zu entrichten haben, wenn:
    1. die Erziehungsberechtigten ihr massgebliches Einkommen nicht offenlegen;
    2. Jugendliche in Einrichtungen betreut werden.
- 2) Privattarife sind so festzulegen, dass diese mindestens den Eigenbeitragen der beitragsberechtigten Leistungen entsprechen; Abs. 1 Bst. b gilt im Ubrigen fur Privattarife sinngemass.

## B. Eigenbeitrage der Erziehungsberechtigten

### Art. 10

#### *Grundsatz*

- 1) Die Einrichtungen durfen den Erziehungsberechtigten nur den Eigenbeitrag in Rechnung stellen.
- 2) Der Eigenbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Tarif einer Einrichtung und dem finanziellen Beitrag nach Art. 6 Abs. 2.
- 3) Die Einrichtungen durfen Eigenbeitrage bei Leistungsausfallen nach Art. 3 Abs. 3 Bst. d nur dann in Rechnung stellen, wenn dies mit den Erziehungsberechtigten vertraglich vereinbart wurde.

## III. Verfahren

### Art. 11

#### *Feststellung der Beitragsberechtigung von Einrichtungen*

- 1) Einrichtungen haben zur Feststellung ihrer Beitragsberechtigung beim Amt fur Soziale Dienste einen Antrag einzureichen.
- 2) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 4 Bst. a erforderlichen Angaben und Unterlagen beizulegen.
- 3) Stellt das Amt fur Soziale Dienste das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 4 Bst. a fest, so sind Einrichtungen berechtigt, die von der Regierung vorgegebene Abrechnungsplattform zu verwenden, insbesondere um:
  - a) die fur die Kinderbetreuung erforderlichen Daten der Erziehungsberechtigten und Kinder zu erfassen und zu verwalten;
  - b) die Rechnungsstellung an das Amt fur Soziale Dienste nach Art. 13 vorzunehmen;
  - c) die Eigenbeitrage der Erziehungsberechtigten zu berechnen und zu fakturieren.

## Art. 12

*Selbstdenklaration der Erziehungsberechtigten und uberprufung*

1) Die Erziehungsberechtigten haben die von der Regierung vorgegebene Abrechnungsplattform zu verwenden, um:

- a) die Anmeldung fur einen Betreuungsplatz vorzunehmen und die mit der Anmeldung zusammenhangenden Daten zu erfassen;
- b) die fur die Berechnung der finanziellen Beitrage und Eigenbeitrage erforderlichen Angaben und Unterlagen zu erfassen, insbesondere nachweise:
  1. zu den Voraussetzungen nach Art. 4 Bst. b;
  2. zum massgeblichen Einkommen nach Art. 8; die Nachweise sind jahrlich bis zum 1. Januar zu erneuern.

2) Die Erziehungsberechtigten haben auf der Abrechnungsplattform unverzuglich zu erfassen:

- a) anderungen der mit der Anmeldung zusammenhangenden Daten;
- b) anderungen der Voraussetzungen nach Art. 4 Bst. b;
- c) eine Erhohung des massgeblichen Einkommens im Ausmass von mehr als 20 % seit der letzten rechtskraftigen Steuerveranlagung.

3) Nach der Erfassung der Daten nach Abs. 1 sind die Einrichtungen verpflichtet:

- a) die Angaben und Unterlagen der Erziehungsberechtigten auf ihre Vollstandigkeit und Richtigkeit zu uberprufen;
- b) den Erziehungsberechtigten die massgebenden Tarife fur die zu erbringenden Leistungen, einschliesslich des Eigenbeitrags, bekannt zu geben;
- c) mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag abzuschliessen.

4) Das Amt fur Soziale Dienste uberpruft stichprobenartig, ob die Erziehungsberechtigten und die Einrichtungen ihren Pflichten nach Abs. 1 bis 3 nachkommen; es kann zu diesem Zweck Auskunfte und Unterlagen verlangen sowie Einsicht in Geschaftsunterlagen nehmen.

5) Verfugen Erziehungsberechtigte nicht uber die erforderlichen technischen Moglichkeiten fur die Verwendung der Abrechnungsplattform, so haben Einrichtungen sie dabei entsprechend zu unterstutzen.

Art. 13

*Rechnungstellung, Auszahlung und Budgetierung*

1) Die Rechnungstellung der Einrichtungen an das Amt fur Soziale Dienste sowie an die Erziehungsberechtigten erfolgt monatlich aufgrund der von ihnen erfassten und gepruften Leistungen.

2) Die Auszahlung der finanziellen Beitrage an die Einrichtungen erfolgt in der Regel monatlich nach Rechnungsprufung durch das Amt fur Soziale Dienste.

3) Die Einrichtungen haben beim Amt fur Soziale Dienste gemass seinen Vorgaben einzureichen:

- a) das Budget fur das Folgejahr;
- b) die entsprechend den gesetzlichen Anforderungen geprufte Jahresrechnung sowie den Jahresbericht.

Art. 14

*Leistungsvereinbarungen*

1) Das Amt fur Soziale Dienste schliesst mit beitragsberechtigten Einrichtungen (Art. 11) Leistungsvereinbarungen ab; die Leistungsvereinbarungen bedurfen der Genehmigung der Regierung.

2) Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere das Nahere uber:

- a) die Nutzung der Abrechnungsplattform;
- b) die Budgetierung und Rechnungstellung der finanziellen Beitrage;
- c) die Auszahlung der finanziellen Beitrage.

Art. 15

*Zuruckbehaltung und Ruckforderung*

1) Finanzielle Beitrage werden ganz oder teilweise zuruckbehalten oder bereits ausbezahlte Beitrage ganz oder teilweise zuruckgefordert, wenn:

- a) die Voraussetzungen fur ihre Ausrichtung nicht erfullt sind;
- b) Einrichtungen ihren Verpflichtungen nach der Kinder- und Jugendgesetzgebung nicht nachkommen, einschliesslich die Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen;
- c) sie durch unrichtige oder unvollstandige Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht ausgerichtet wurden; oder

d) die Einrichtung ihren Betrieb einstellt.

2) Haben Erziehungsberechtigte aufgrund einer falschen Selbstdeklaration zu tiefe Eigenbeiträge entrichtet, so werden die Eigenbeiträge von den Einrichtungen rückwirkend angepasst und nachgefordert.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 16

#### *Übergangsbestimmungen*

1) Beitragsberechtigte Einrichtungen und Erziehungsberechtigte haben die von der Regierung vorgegebene Abrechnungsplattform nach Massgabe von Art. 11 und 12 ab dem 1. September 2019 zu verwenden.

2) Finanzielle Beiträge nach Art. 3 ff. werden erstmals für Leistungen ausgerichtet, die ab dem 1. September 2019 erbracht werden.

### Art. 17

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang

(Art. 5 bis 10)

### Normkosten, Leistungseinheiten und Tarifgruppen

Faktor	Leistungseinheit	Normkosten (in Franken) je Tarifgruppe		
		Klein- kinder	Säuglinge (+ 20 %)	Schulkinder (- 33 %)
1.00	Ganzer Tag mit Essen	116.00	139.20	77.72
0.75	Halber Tag mit Essen*	87.00	104.40	58.29
0.60	Halber Tag ohne Essen*	69.60	83.52	46.63
0.40	Mittagsbetreuung mit Essen	46.40	55.68	31.09
0.40	Spätnachmittagsbetreuung	46.40	55.68	31.09
0.30	Frühbetreuung	34.80	41.76	23.32
0.09	Stunde**	10.44	12.53	6.99

\* Vormittag oder Nachmittag

\*\* Halbe Stunden oder Viertelstunden können durch die Erfassung von Nachkommastellen abgerechnet werden.

Die Leistungseinheit bei Tagesfamilienorganisationen (Einrichtung nach Art. 10 Bst. a KBV) ist auf "Stunde" beschränkt.